

Werkvertrag

KBOB-Dokument Nr. 34, Version 2022 (2.0) deutsch

Hinweise zur Bearbeitung

Makros aktivieren und als .docm speichern

Damit das Dokument einwandfrei funktioniert, müssen die Makros aktiviert und das Dokument als .docm gespeichert werden. Als .docx gespeicherte Dokumente verlieren die Funktionalität der Makros.

Weitere Informationen zu Makros: <https://kbob-faq.ch/anleitung.html>.

Kompatible Word-Versionen

Word für Windows seit Version 2010, Word für Mac seit Version 2011.

Schreibgeschütztes Dokument

Der Inhalt des Dokuments ist schreibgeschützt. Nur Bereiche, die als Feld (.....) oder mit roten Winkeln (☒) ausgezeichnet sind, können bearbeitet werden.

Seitenumbruch vor Überschrift

Durch einen Klick auf die Ziffer der Überschrift (z.B. 1.1) wird die Seite oberhalb der Überschrift umgebrochen oder der Umbruch wieder entfernt.

Hinweistexte

Texte wie «» ein- oder ausblenden mit dem Word-Symbol «¶».

Drucken

Word-Symbol «Schnelldruck» (🖨️) oder Klick auf folgende Schaltfläche:

 hier klicken

Beide Varianten benötigen Makros und drucken diese Hinweisseite nicht.

Manuell, übers Druckmenü (CTRL-P), muss bei «Seiten(bereich)» s4-s100 eingegeben werden, wenn diese Seite nicht ausgedruckt werden soll.

Weitere Informationen

Zu finden unter: <https://kbob-faq.ch/> (faq: frequently asked questions).

Währung und Fusszeile festlegen (optional)

Währung: CHF

Fusszeile:

Beide Eingaben werden ins Dokument übernommen; ersichtlich spätestens im Ausdruck.

Werkvertrag

Exemplar: Bauherrschaft / Unternehmung / Bauleitung

Projektbezeichnung und

Adresse:

Projektleiter/in

Projektnummer:

Bauherrschaft:

Vertragsnummer:

Kreditnummer:

Vertragsdatum:

Status:

BKP und Arbeitsgattung

Total Werkpreis gemäss Ziffer 3.1

CHF 0.00
(exkl. MWST)

CHF 0.00
(inkl. MWST)

abgeschlossen zwischen

Stadt St.Gallen

handelnd durch

Das Hochbauamt

nachstehend bezeichnet mit

Bauherrschaft

vertreten durch

.....

nachstehend bezeichnet mit

Bauleitung und

der Unternehmung
Adresse
MWST Nr. / UID

.....
.....
.....

der Arbeitsgemeinschaft (einfache Gesellschaft), bestehend aus:

1. Federführende Unternehmung:

.....

2.

.....

Adresse / Zustelldomizil
MWST Nr. / UID

.....
.....

nachstehend bezeichnet mit

Unternehmung

1	Vertragsgegenstand	3
1.1	Projekt	3
1.2	Leistungsumfang	3
2	Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen	3
2.1	Liste der Vertragsbestandteile	3
2.2	Rangfolge bei Widersprüchen	3
3	Vergütung	4
3.1	Werkpreis	4
3.2	Vergütung für Regiearbeiten, welche nicht im Werkpreis enthalten sind	4
3.3	Regelung betreffend weitere Abzüge	4
3.4	Zusätzliche Vergütungen	5
3.5	Preisänderungen infolge Teuerung	5
3.6	Preisänderungen infolge Teuerung auf Regiearbeiten	5
4	Finanzielle Modalitäten	5
4.1	Zahlungsmodalitäten	5
4.2	Rechnungsstellung und Bezahlung	5
4.3	Prüf-/Zahlungsfristen	6
4.4	Zahlungsort	6
4.5	Skonto	6
5	Sicherheitsleistungen	6
5.1	Vereinbarte Sicherheitsleistungen	6
5.2	Leistungs-, Anzahlungs- und Gewährleistungsgarantien	7
6	Fristen, Termine und Konventionalstrafen	7
6.1	Termine	7
6.2	Konventionalstrafen für Terminüberschreitungen	7
6.3	Bonusregelung bei Terminunterschreitungen	8
7	Ansprechstellen	8
8	Umfang der Vertretungsbefugnisse der Bauleitung	8
9	Bestellungsänderungen der Bauherrschaft	9
10	Ungünstige Witterungsverhältnisse	9
11	Direktzahlung an Subunternehmungen / Hinterlegung	9
12	Vollendung des Werks; gemeinsame Prüfung	9
13	Versicherungen	9
13.1	Bauwesenversicherung der Bauherrschaft	10
13.2	Betriebshaftpflichtversicherung der Unternehmung	10
14	Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht	10
15	Integritätsklausel	10
16	Besondere Vereinbarungen	11
17	Inkrafttreten	11
18	Vertragsänderungen	11
19	Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand	11
20	Ausfertigung	12
21	Unterschriften	13

1 Vertragsgegenstand

1.1 Projekt

.....

1.2 Leistungsumfang

Die Bauherrschaft erteilt hiermit der Unternehmung den Auftrag, am vorgenannten Projekt die Arbeiten gemäss diesem Vertrag auszuführen.

BKP	Arbeitsgattung	Preis (CHF)
.....

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge bei Widersprüchen

2.1 Liste der Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind entsprechend ihrer Bedeutung in nachstehender Rangfolge:
Die vorliegende Vertragsurkunde.

Weitere Vertragsbestandteile (VB):

- VB 1 Das Angebot der Unternehmung samt Beilagen (gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 der Norm SIA 118 [2013]) vom,
bereinigt am (Beilage
- VB 2 Ausschreibungsunterlagen, soweit sie den Inhalt des Werkvertrages betreffen, nämlich:
- VB 2.1 Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen (Beilage
- VB 2.2 Das Leistungsverzeichnis oder der Baubeschrieb (Beilage
- VB 2.3 Die Pläne gemäss separatem Verzeichnis
- VB 3 Normen:
- VB 3.1 Die Norm SIA 118 (2013)
- VB 3.2 Die Norm SIA 118/..... Allgemeine Bedingungen Bau (ABB) für
- VB 3.3 Die übrigen für die vorliegenden Werkleistungen einschlägigen Normen des SIA, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Ausschreibung wiedergeben
- VB 3.4 Die weiteren Schweizer Normen anderer Fachverbände, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Ausschreibung wiedergeben
- VB 4 Nachhaltiges Bauen: KBOB-Empfehlung «Bedingungen für Werkleistungen (Hochbau)», Ausgabe Juli 2017 (Beilage
- VB 5 (Beilage

2.2 Rangfolge bei Widersprüchen

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmung gelten nur dann, wenn sie in Ziffer 16 (Besondere Vereinbarungen) aufgeführt sind.

3 Vergütung

3.1 Werkpreis

Die Vergütung für die ausgeführten Arbeiten richtet sich nach dem bereinigten Angebot der Unternehmung und

beträgt brutto exkl. MWST	CHF	-----
./.. Rabatt 0.00%	CHF	0.00
Zwischentotal 1	CHF	0.00
./.. Gebäudereinigung / Bauwesenversicherung 0.90%	CHF	0.00
./.. weitere Abzüge	CHF	-----
Zwischentotal 2	CHF	0.00
./.. ----- 0.00%	CHF	0.00
./.. -----	CHF	-----
Vergütung netto exkl. MWST (Rundungskorrektur: CHF -----)	CHF	0.00
MWST zum Satz von 7.70%	CHF	0.00
Total Werkpreis inkl. MWST (Rundungskorrektur: CHF -----)	CHF	0.00

Einheitspreis (Art. 39 SIA 118 [2013])

3.2 Vergütung für Regiearbeiten, welche nicht im Werkpreis gemäss Ziffer 3.1 hiavor enthalten sind

Es gelten

- die Stundenansätze gemäss Offerte
- die Konditionen und Abzüge gemäss Art. 3.1 und 3.4
- folgende Stundenansätze exkl. MWST

- für die Abrechnung der Regiearbeiten

Die Konditionen (Rabatte auf Lohn, Material, Inventar, Fremdleistungen) für Regiearbeiten:

– gemäss Leistungsverzeichnis -----

– -----

- folgende Rabatte

Gemäss folgenden Kategorien:

Lohn	%	-----
Material	%	-----
Inventar	%	-----
Fremdleistungen	%	-----
-----	%	-----

Gesamthaft auf die Vergütung von Regiearbeiten gewährter Rabatt von -----%

3.3 Regelung betreffend weitere Abzüge

Vereinbarte weitere Abzüge gemäss Ziffer 3.1 gelten für alle Rechnungen, ausgenommen die Teuerungsabrechnungen.

3.4 Zusätzliche Vergütungen

Für zusätzliche Vergütungen im Sinne von Art. 86 ff. der Norm SIA 118 (2013) gelten dieselben finanziellen Modalitäten und Preisnachlässe.

3.5 Preisänderungen infolge Teuerung

- Preisänderungen infolge Teuerung werden gemäss folgenden Verfahren abgerechnet:
PKI mit NPK-Kostenmodellen nach Norm SIA 123
Falls kein entsprechendes NPK-Kostenmodell existiert, gilt die Methode mit der Gleitpreisformel (GPF). Der Fixanteil beträgt bei beiden Verfahren 20% (entspricht 80% Überwälzungsanteil).
Beim Verfahren mit Gleitpreisformel wird auf die Aufteilung der verschiedenen Kostenarten verzichtet. Indes für die Berechnung ist der «Schweizerische Baupreisindex» für die Region Ostschweiz.
Bei einer Vergütung nach Einheits- oder Globalpreisen erfolgt während 24 Monaten ab dem Stichtag (Tag der Einreichung des Angebots) keine Anpassung der angebotenen Ansätze und Preise. Danach werden die Preisänderungen mit dem oben genannten indexgebundenen Verfahren berechnet.
Die Aufstellungen für die Preisänderung werden von der Unternehmung erstellt. Für eine sich daraus ergebende Mehrvergütung stellt sie der Bauherrschaft Rechnung, für eine Mindervergütung erteilt sie eine Gutschrift. Alle Beträge von Rechnungen und Gutschriften erhöhen sich um die MWST.
- Preisänderungen infolge Teuerung sind inbegriffen.

3.6 Preisänderungen infolge Teuerung auf Regiearbeiten

- Preisänderungen infolge Teuerung auf Regiearbeiten werden nach dem gleichen Verfahren verrechnet wie die Preisänderungen infolge Teuerung auf den Vertragsleistungen (vgl. Ziffer 3.5).
- Preisänderungen infolge Teuerung auf Regiearbeiten sind inbegriffen.

4 Finanzielle Modalitäten

4.1 Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung wird gemäss folgenden Modalitäten ausbezahlt:

- Abschlagszahlungen gemäss Art. 144 ff. der Norm SIA 118 (2013).
- Einzelne Zahlungstermine (in Abhängigkeit vom Baufortschritt):
-
 Zahlungsplan (in Abhängigkeit vom Baufortschritt) vom (Beilage).

4.2 Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Unternehmung fakturiert ihre Leistungen mittels Rechnung.

Die Rechnungen sind unter Angabe der Projektbezeichnung, der Adresse oder der Projekt-, Kredit- und Vertragsnummer gemäss Seite 1 dieses Vertrages, der MWST Nr. der Unternehmung und des Mehrwertsteuerbetrages, welcher separat auszuweisen ist, an die nachfolgende Adresse einzureichen:

Lieferadresse:

.....

Rechnungsadresse:

Stadt St. Gallen, Name Projektleitung, Hochbauamt, Neugasse 1, 9004 St. Gallen

Die Anforderungen an die Zahlungsbegehren gemäss Art. 144 Abs. 2 und 3 der Norm SIA 118 (2013) gelten bei vereinbarten Teilzahlungen (z.B. nach Zahlungsplan) analog. Diesen Anforderungen nicht genügende

Rechnungen werden an die Unternehmung zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen. Die beanstandeten Teile der Rechnung werden bis zur Nachreichung eines ordnungsgemässen Zahlungsbegehrens nicht fällig. Die übrigen Teile der Rechnung begleicht die Bauherrschaft innerhalb der Zahlungsfrist.

4.3 Prüf-/Zahlungsfristen

Die Bauherrschaft leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen.

Die Bauleitung prüft die Schlussabrechnung innerhalb von 45 Tagen seit ordnungsgemässer Einreichung der Schlussabrechnung (Art. 154 Abs. 2 der Norm SIA 118 [2013]).

4.4 Zahlungsort

Die Bauherrschaft überweist fällige Zahlungen an die Unternehmung gemäss Angaben auf der Rechnung bzw. dem Einzahlungsschein.

4.5 Skonto

Von jeder Zahlung, die die Bauherrschaft innerhalb der oben genannten Zahlungsfrist von Tagen nach Eingang einer berechtigt und ordnungsgemäss gestellten Rechnung leistet (exklusive die Rechnungen der Preisänderungen), kann er ein Skonto von % abziehen.

5 Sicherheitsleistungen

5.1 Vereinbarte Sicherheitsleistungen

Die Unternehmung leistet der Bauherrschaft folgende Sicherheiten:

Für Vorauszahlungen:

Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR im Betrag von CHF für die Dauer ab Vertragsabschluss bis

Anzahlungsgarantie gemäss Art. 111 OR im Betrag von CHF für die Dauer ab Vertragsabschluss bis

Die Anzahlungsgarantie / Solidarbürgschaft ist der Bauherrschaft vor der Vorauszahlung zu übergeben.

Für die Erfüllung des Vertrages:

Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR im Betrag von CHF für die Dauer ab Vertragsabschluss bis

Leistungsgarantie gemäss Art. 111 OR im Betrag von CHF für die Dauer ab Vertragsabschluss bis

Sobald und soweit sich der vertragliche Werkpreis, einmal oder wiederholt, um mindestens 5.00% über den Betrag der Vergütung gemäss Ziffer 3.1 hinaus erhöht hat, so wird die Solidarbürgschaft oder Leistungsgarantie von der Unternehmung umgehend, einmal oder wiederholt, entsprechend erhöht. Sobald und soweit die vertraglichen Termine gemäss Ziffer 6, einmal oder wiederholt, erstreckt werden, so wird die Solidarbürgschaft oder Leistungsgarantie von der Unternehmung umgehend, einmal oder wiederholt, um die gleiche zeitliche Dauer verlängert.

Rückbehalt:

Rückbehalt gemäss Art. 149/150 der Norm SIA 118 (2013). Der Rückbehalt beträgt 10% des Leistungswertes am Ende des Rechnungsmonats. Übersteigt der Leistungswert jedoch CHF 500'000 exkl. MWST, so beträgt der Rückbehalt 5% des Wertes, mindestens aber CHF 50'000. Der maximale Rückbehalt beschränkt sich auf CHF 2 Mio. exkl. MWST.

Der Bauherr leistet Teilzahlungen im Umfang des Zahlungsplanes. Der Rückbehalt wird im Zahlungsplan berücksichtigt.

.....

Für die Haftung wegen Mängeln nach Art. 165 ff. bzw. Art. 181 f. der Norm SIA 118 (2013), sofern die Totalsumme der von der Bauherrschaft zu leistenden Vergütung CHF 50'000 exkl. MWST übersteigt:

Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR. Der Haftungsbetrag beträgt 10% der von der Bauherrschaft zu leistenden Vergütung. Übersteigt diese Summe CHF 300'000 exkl. MWST, so beläuft er sich auf 5% der ganzen Summe, jedoch mindestens auf CHF 30'000 exkl. MWST und höchstens CHF 2 Mio. exkl. MWST. Die Solidarbürgschaft ist für die Dauer von 5 Jahren seit Abnahme zu leisten.

Gewährleistungsgarantie gemäss Art. 111 OR im Betrag von CHF ab der Abnahme für die Dauer von 2 Jahren.

für 2 Jahre: % des Totals der vertraglichen Vergütung.

nach Ablauf von 2 Jahren: % des Totals der vertraglichen Vergütung für weitere 3 Jahre.

Die Solidarbürgschaft / Gewährleistungsgarantie ist der Bauherrschaft mit der Schlussrechnung zu übergeben.

Es werden keine Sicherheiten vereinbart.

.....

5.2 Leistungs-, Anzahlungs- und Gewährleistungsgarantien

Falls unter Ziffer 5.1 vereinbart, leistet die Unternehmung vor Vertragsabschluss (Leistungs- bzw. Anzahlungsgarantie) bzw. bei der Schlussabnahme (Gewährleistungsgarantie) eine unwiderrufliche sowie auf erstes Verlangen der Bauherrschaft zahlbare Garantie einer erstklassigen Bank oder Versicherungsgesellschaft.

Diese Garantien dienen zu jedem Zeitpunkt der Sicherstellung sämtlicher Rechte der Bauherrschaft aus diesem Vertrag, insbesondere auch der Absicherung sämtlicher Mängelrechte der Bauherrschaft sowie der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der Unternehmung gegenüber allfälligen Subunternehmungen und Lieferanten.

Die Leistungsgarantie wird im Zeitpunkt der Wirksamkeit der vereinbarten Sicherheitsleistung für die Haftung wegen Mängeln (Ziffer 5.1) abgelöst.

6 Fristen, Termine und Konventionalstrafen

6.1 Termine

Für die Vertragserfüllung der Unternehmung gelten die folgenden Fristen bzw. Termine, bei deren Nichteinhaltung sie ohne Weiteres in Verzug kommt, sofern die Bauherrschaft ihren Pflichten und die Bauleitung den Pflichten nach Art. 94 der Norm SIA 118 (2013) nachgekommen sind:

- Baubeginn
- Bauvollendung
- Übergabe Baudokumentation
-

6.2 Konventionalstrafen für Terminüberschreitungen

Wird ein nachstehend aufgeführter Termin durch von der Unternehmung zu vertretende Gründe nicht eingehalten, so bezahlt die Unternehmung folgende Konventionalstrafen:

Keine.

Die totale Konventionalstrafe beträgt maximal CHF 0 (..... % des Werkpreises).

Die Mängelrechte der Bauherrschaft sowie die Rechte zur Geltendmachung von Schadenersatz oder darüber hinausgehenden anderen Ansprüchen durch die Bauherrschaft bleiben von ihren Ansprüchen aus der Konventionalstrafe unberührt.

Soweit die Unternehmung berechtigt ist, die hier aufgeführten Termine zu verschieben, ist die Konventionalstrafe am entsprechend verschobenen Termin fällig.

6.3 Bonusregelung bei Terminunterschreitungen

Keine.

7 Ansprechstellen

Bauherrschaft

Hochbauamt Stadt St. Gallen

Amtshaus, Neugasse 1

9004 St. Gallen

Projektleitung

E-Mail:

.....

Telefon:

.....

Bauleitung

.....

.....

Ansprechperson.....

E-Mail:

.....

Telefon:

.....

Unternehmung

.....

.....

Ansprechperson.....

E-Mail:

.....

Telefon:

.....

Vorbehältlich Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen der Unternehmung, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung der Bauherrschaft ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

Ändern eine Ansprechstelle oder deren Kontaktdaten, erfolgt umgehend eine schriftliche Mitteilung an die anderen Ansprechstellen.

8 Umfang der Vertretungsbefugnisse der Bauleitung

(Änderungen gegenüber der Norm SIA 118 [2013])

- Die Bauherrschaft wird gemäss Art. 33 ff. der Norm SIA 118 (2013) durch die Bauleitung vertreten. Davon ausgenommen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich die Bauherrschaft gegenüber der Unternehmung ausdrücklich vorbehält:
- Vertragsänderungen, die keine Bestellungenänderungen sind
 - Bestellungenänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind
 - Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen
 - Anerkennung der Rechnungen inklusive Schlussabrechnung (Änderung von Art. 154 Abs. 3 der Norm SIA 118 [2013])

- Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen des vollendeten Werkes oder von in sich geschlossenen vollendeten Werkteilen

– -----

Die Anerkennung der Ausmasse (vgl. Art. 142 Abs. 1 der Norm SIA 118 [2013]) und die Unterzeichnung der Regierapporte (vgl. Art. 47 Abs. 2 der Norm SIA 118 [2013]) durch die Bauleitung begründen eine natürliche Vermutung für deren Richtigkeit, stellen aber keine Schuldanerkennung der Bauherrschaft dar.

Die Bauleitung ist befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlags bis zu CHF 5'000 im Einzelfall (exkl. Mehrwertsteuer) selbständig zu vergeben.

- Die Bauherrschaft wird nicht gemäss Art. 33 ff. der Norm SIA 118 (2013) vertreten.

9 Bestellungenänderungen der Bauherrschaft

(Ergänzung von Art. 84 Abs. 1 und 87 Abs. 1 der Norm SIA 118 [2013])

Stellt eine Weisung der Bauherrschaft oder die Abgabe geänderter Pläne nicht eine Konkretisierung der ursprünglich vereinbarten Leistung, sondern eine Bestellungenänderung dar, so macht die Bauherrschaft die Unternehmung darauf ausdrücklich aufmerksam.

Unterbleibt ein solcher Hinweis, ist die Unternehmung aber der Auffassung, eine ihr erteilte Weisung oder die ihr übergebenen, geänderten Pläne stellen eine Bestellungenänderung dar, so teilt sie dies der Bauherrschaft vor Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich mit.

In jedem Fall zeigt die Unternehmung der Bauherrschaft schriftlich an, wenn die Bestellungenänderung ihrer Meinung nach eine erhebliche Anpassung der Vergütung und/oder der vertraglichen Fristen zur Folge hat und offeriert die Mehr- oder Minderkosten.

10 Ungünstige Witterungsverhältnisse

(Präzisierung von Art. 60 Abs. 2 der Norm SIA 118 [2013])

Nicht durch die Arbeitslosenversicherung gedeckte, aber nach Gesamtarbeitsvertrag zu bezahlende Entschädigungen an die Arbeitnehmer sind im Angebot einzurechnen.

11 Direktzahlung an Subunternehmungen / Hinterlegung

(Ergänzung von Art. 29 Abs. 1 der Norm SIA 118 [2013])

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Unternehmung, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Unternehmung und Subunternehmung/Lieferanten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann die Bauherrschaft nach vorheriger Anhörung der Beteiligten eine Subunternehmung oder einen Lieferanten direkt bezahlen oder den Betrag auf Kosten der Unternehmung/des Lieferanten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber der Unternehmung. In jedem Fall gibt die Bauherrschaft der Unternehmung davon schriftlich Kenntnis.

12 Vollendung des Werks; gemeinsame Prüfung

(Änderung von Art. 158 Abs. 1 und Ergänzung von Art. 158 Abs. 3 der Norm SIA 118 [2013])

Die Unternehmung hat die Vollendung des ganzen Werkes auch dann der Bauleitung anzuzeigen, wenn die Bauherrschaft dieses (z.B. zum Weiterbau) in Gebrauch nimmt.

Die Bauherrschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Behebung der festgestellten Mängel vor Beginn der Rüge- und Verjährungsfrist zu verlangen. Die Vorschriften von Art. 169 der Norm SIA 118 gelten sinngemäss. Der Abschluss der Verbesserungen gemäss Art. 161 Abs. 3 der Norm SIA 118 ist der Bauherrschaft schriftlich anzuzeigen.

Über das Ergebnis der gemeinsamen Prüfung ist auch dann ein Protokoll zu erstellen, wenn keine Mängel festgestellt worden sind.

In Abweichung von Art. 179 Abs. 2 der Norm SIA 118 haftet die Unternehmung für verdeckte Mängel, sofern sie von der Bauherrschaft innerhalb von 60 Tagen nach der Entdeckung gerügt werden.

13 Versicherungen

13.1 Bauwesenversicherung der Bauherrschaft

Die Bauherrschaft hat für das vorliegende Objekt eine Bauwesenversicherung abgeschlossen.

Die Unternehmung beteiligt sich an der Prämie mit einem Abzug vom Gesamtrechnungsbetrag (vgl. Ziffer 3.1).

13.2 Betriebshaftpflichtversicherung der Unternehmung

Die Unternehmung bzw. die Arbeitsgemeinschaft (einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR) erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherungsdeckung während der Dauer des Auftrages aufrechtzuerhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise der Bauherrschaft auf Verlangen vorzulegen.

13.2.1 Grundversicherung

Personen- und Sachschäden CHF pro Ereignis bzw. Einmalgarantie

13.2.2 Zusatzversicherungen

Reine Vermögensschäden CHF pro Ereignis bzw. Einmalgarantie

Ermittlungs- und Behebungskosten von Sachschäden CHF pro Ereignis bzw. Einmalgarantie

Aufräumungs- und Schadenssuchkosten CHF pro Ereignis bzw. Einmalgarantie

..... CHF pro Ereignis bzw. Einmalgarantie

Die Unternehmung erklärt, folgende projektspezifischen Risiken zusätzlich versichert zu haben:

-

Versicherungsgesellschaft:

Policen-Nr.:

.....

.....

Selbstbehalt pro Schadenereignis:

CHF

14 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht

Die Unternehmung verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die entsenderechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sie erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen geleistet zu haben und für die Dauer des Vertrages weiter zu leisten.

Des Weiteren verpflichtet sich die Unternehmung, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit und die am Ort der Leistung massgeblichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einzuhalten.

Zieht die Unternehmung zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat sie diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten und sie allfälligen weitere Subunternehmungen ebenfalls zu überbinden. Sie beachtet beim Beizug Dritter ihre Sorgfaltspflichten, welche ihr durch Art. 5 des Entsendegesetzes (EntsG, SR 823.20) sowie Art. 8b und 8c der Entsendeverordnung (EntsV, SR 823.201) auferlegt werden.

Bei Verletzung der Pflichten gemäss dieser Vertragsziffer schuldet die Unternehmung der Bauherrschaft eine Konventionalstrafe in der Höhe des fünffachen Betrages der vom zuständigen Organ ausgesprochenen, rechtskräftigen Busse, höchstens jedoch CHF 50'000 je Fall.

15 Integritätsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Unternehmung der Bauherrschaft eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens CHF 3'000.00 je Verstoss.
Die Unternehmung nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch die Bauherrschaft führen kann.

.....

16 Besondere Vereinbarungen

Zieht die Unternehmung zur Vertragserfüllung Dritte bei, so hat sie die schriftliche Einwilligung der Bauherrschaft einzuholen. Die Unternehmung verpflichtet sich, mit allfälligen Subunternehmungen vertraglich zu regeln, dass diese ihrerseits keine weiteren Subunternehmungen beauftragen dürfen (keine Sub-Subunternehmungsverhältnisse).

Zusatzleistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, sind von der Unternehmung direkt der Bauherrschaft (mit Kopie an die Bauleitung) vor Arbeitsausführung unaufgefordert und schriftlich als Nachtrag zu den Bedingungen und Konditionen des Werkvertrages zu offerieren. Unterlässt sie dies, hat sie keinen Anspruch auf Vergütung dieser Leistungen.

Mehr- oder Mindermasse berechtigen im Widerspruch zu Art. 86ff SIA 118 zu keinerlei Preiszuschlägen.

Baureklame: Die Auftraggeberin / Bauherrschaft entscheidet über eine gemeinsame Reklametafel, auf welcher die Unternehmungen nach Arbeitsgattung aufgeführt sind. Baureklamen seitens der Unternehmungen sind nicht gestattet.

—

—

17 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

18 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes. Das Beststellungsänderungsrecht der Bauherrschaft bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

19 Anwendbares Recht, Streitigkeiten und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Entsteht zwischen den Parteien Streit, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der anderen Partei die Bereitschaft für ein Streitschlichtungsverfahren (direktes Gespräch oder Vermittlung mit Drittperson) schriftlich anzeigen. Mit Hilfe des Vermittlers legen die Parteien das geeignete Vorgehen und die einzuhaltenden Regeln fest.

Wird kein Streitschlichtungsverfahren vereinbart oder können sich die Parteien innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige weder in der Sache noch über die Wahl der Vermittlungsperson einigen oder scheitert die Vermittlung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige, steht jeder Partei der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht offen.

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz der Bauherrschaft.

20 Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

21 Unterschriften

Die Bauherrschaft:

Stadt St.Gallen

St.Gallen /

.....
.....
.....

Die unterzeichnenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

- erklären, dass sie für die Vertragserfüllung solidarisch haften;
- bestätigen, dass die federführende Unternehmung die ARGE gegenüber der Bauherrschaft bis auf schriftlichen Widerruf vertritt und sie alle Mitteilungen an diese Firma als gültige Zustellung an die ARGE anerkennen;
- bestätigen, dass die von der Bauherrschaft an den Zahlungsort gemäss Ziffer 4.4 hiervoor geleisteten Zahlungen befreiende Wirkung haben.

Die Unternehmung bzw. die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft:

..... /

..... /

.....
.....

.....
.....

Die Bauleitung hat von diesem Vertrag Kenntnis genommen:

.....

..... /

..... /

.....
.....

.....
.....